



Dezernat I

E-Mail: Schuelerbefoerderung@teltow-flaeming.de

Schulverwaltung und Kultur

Stand:

1.9.2024

Merkblatt

zur Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Teltow-Fläming

Allgemeiner Grundsatz

Es obliegt den Eltern, nicht nur dafür zu sorgen, dass die Kinder unversehrt den Schulweg bestreiten können, sondern sie tragen auch selbst die Verantwortung für den Schulweg von minderjährigen Schülern ([Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich](#)). Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen, witterungsbedingt verkürztem Unterricht oder unregelmäßigen Überschreitungen der Zumutbarkeitsgrenzen aufgrund von Ausfällen, Verspätungen oder höherer Gewalt ist nicht der Landkreis in der Pflicht. Die Erfüllung der Schulpflicht ist traditionell als Bringschuld zu begreifen. Somit sind Eltern dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die Schule sicher erreichen. Der Landkreis Teltow-Fläming leistet im Rahmen seiner [Satzung](#) deshalb nur die Grundversorgung zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Beförderung und Fahrkostenerstattung haben Schüler der allgemeinbildenden Schulen (ohne zweiten Bildungsweg), der Oberstufenzentren (ohne Fachschule und Auszubildende mit Ausbildungsvergütung), der Ersatzschulen im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming ihren Wohnsitz haben.

2. Anspruchsvoraussetzungen

2.1. Mindestentfernungen

Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrkostenerstattung haben Schüler nur, wenn der Schulweg für das

- 1.–6. Schuljahr mindestens 2 km
- 7.–10. Schuljahr mindestens 3 km
- 11.–13. Schuljahr mindestens 5 km

beträgt.

2.2. Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft

ab Primarstufe: zur örtlich zuständigen Grundschule und bei deckungsgleichen Schulbezirken zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Grundschule (nächsterreichbare Schule);

ab Sekundarstufe: zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform (Oberschule, Gymnasium, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule). Gilt nicht für Gesamtschule. Anspruch auf Beförderung zur Gesamtschule besteht nur, wenn der bei der Aufnahme ab Schuljahr 2009/2010 an einer Gesamtschule gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann;

Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt: zur nächsterreichbaren Schule, des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.

2.3. Besuch einer anderen öffentlichen Schule

Wer abweichend von Pkt. 2.2 eine Schule besucht, erhält nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

2.4. Ersatzschule

Wer abweichend von Pkt. 2.2 und 2.3 eine anerkannte Ersatzschule im Land Brandenburg besucht, hat nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.

3. Beförderungsarten

- vorrangig öffentliche Verkehrsmittel
- Schülerspezialverkehr
- private Fahrzeuge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Das zu benutzende Beförderungsmittel wird ausschließlich vom Landkreis Teltow-Fläming bestimmt. Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

4. Antragsverfahren

(Antragsformulare erhalten Sie über die Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, über das Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur des Landkreises oder auf der folgenden Internetseite: www.teltow-flaeming.de)

4.1. Fahrausweise¹

Bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächsterreichbaren oder zuständigen Schule kann eine Schülerjahreskarte bestellt werden. Der Antrag ist mit Vorlage eines **Passfotos** grundsätzlich **sechs Wochen** vor dem ersten Schultag des beantragten Schuljahres bei der aufnehmenden Schule oder dem Landkreis einzureichen. Der Antrag ist nur einmalig für die Schulstufe notwendig.

[AF 01 - Antrag auf Beförderung und Ausstellung einer Schülerjahreskarte](#)

Hinweis: Bei verspäteter Antragstellung kann eine zeitnahe Bearbeitung nicht gewährleistet werden. In diesem Fall ist ein Fahrausweis individuell zu erwerben. Es gilt Pkt. 4.2.

¹ gilt nicht für Schüler an Oberstufenzentren (außer Berufliches Gymnasium) und Berufsschulen

4.2. Erstattung der notwendigen Fahrkosten

Soll die Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres wegen Neuaufnahme in der Schule oder Wohnungswechsel oder aus anderen Gründen erfolgen, ist ein Antrag auf Erstattung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Beförderung beim Landkreis notwendig. Fahrscheine sind hier bei den Verkehrsunternehmen selbst zu erwerben. Die anerkannten Fahrkosten werden über ein Abrechnungsverfahren nach Erlass des Bescheides halbjährlich erstattet. Das Abrechnungsverfahren gilt auch für Fahrkosten bei Schülern an Oberstufenzentren, Berufsschulen, Ersatzschulen, bei Wohnheimunterbringung, Erstattung fiktiver Fahrkosten oder Fahrkosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge.

[AF 02 - Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrkosten](#)

4.3. Schülerspezialverkehr

Wird für Schüler Schülerspezialverkehr notwendig, weil diese öffentlichen Verkehrsmittel wegen einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung nicht nutzen können oder keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind, ist dies schriftlich zu beantragen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.

[AF 03 - Antrag auf Schülerspezialverkehr](#)

Bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten aufgrund einer Behinderung ist die Notwendigkeit der Beförderung durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Beförderung länger als zwei Monate oder dauerhaft notwendig, bedarf es eines amtsärztlichen Gutachtens.

5. Auskunft erteilen

Frau Schulze-Keppler	Tel. 03371 608 3133
Herr Golinski	Tel. 03371 608 3121
Frau Reim	Tel. 03371 608 3122
Frau Domann-Gliese	Tel. 03371 608 3132

Hinweis: Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen zur Beförderung bzw. Fahrkostenerstattung vorliegen, wird vom Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig die Beratung des Amtes in Anspruch zu nehmen. Bei Verlust der Fahrkarte wenden Sie sich bitte an die Verkehrsgesellschaft VTF. (Tel.: 03371 628119, E-Mail: info@vtf-online.de)